

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08. Juli 1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 14. März 1991 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

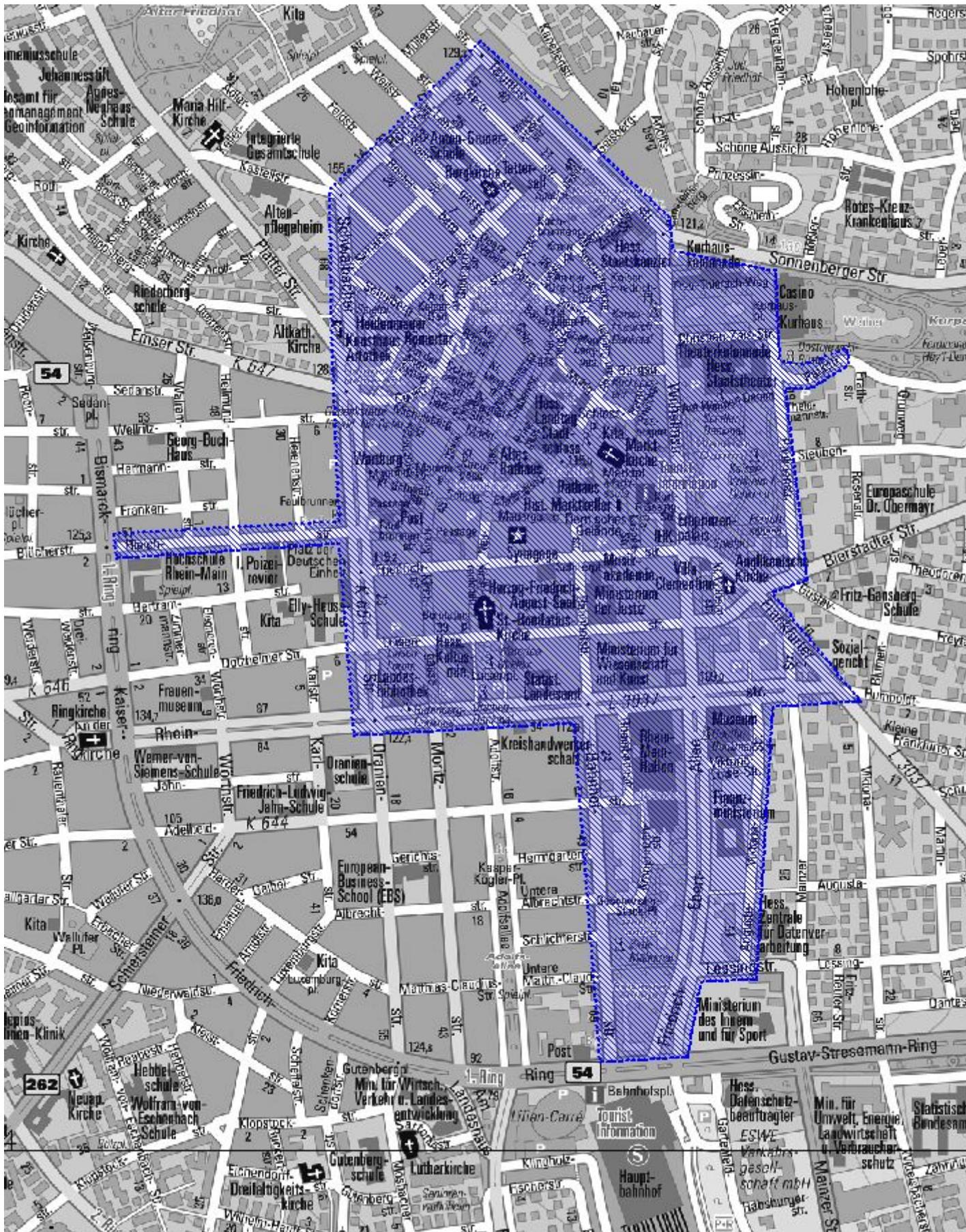
Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung)

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung besonders gekennzeichnete Parkplätze im öffentlichen Straßenraum werden Gebühren erhoben.
- (2)¹ Die Gebühr beträgt
 - a) je angefangenem 12-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen - diese eingeschlossen - umgrenzt wird (s. Seite 2):
Tanusstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, Bleichstraße, Platz der deutschen Einheit, erneut Schwalbacher Straße, Rheinstraße, Bahnhofstraße, Gustav-Stresemann-Ring, Friedrich-Ebert-Allee, Auguste-Viktoria-Straße, Rheinstraße, Frankfurter Straße, Bierstadter Straße, Paulinenstraße, Christian-Zais-Str., untere Parkstraße, Wilhelmstraße.
 - b) je 20-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR im restlichen Stadtgebiet.
- (3) Die Gebühr ist vor der Benutzung des Parkplatzes zu entrichten. Sie wird mit Hilfe von Parkuhren oder Parkscheinautomaten erhoben.
- (4) "Für die ersten drei Stunden der Benutzung besonders gekennzeichnete Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durch elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021. "

¹ Geändert durch Satzung vom 1. August 1994, veröffentlicht am 10. August 1994, und durch Satzung vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001, jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger und geändert durch Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 20. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.



§ 2 **Parkzeitenregelung**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als Straßenverkehrsbehörde bestimmt nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und den Erfordernissen des Verkehrs

- a) die Zeiten, in denen die Benutzung eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenraum gebührenpflichtig ist,
- b) die jeweils höchstzulässige Dauer eines Parkvorganges,
- c) die jeweilige Höchstdauer, für die während eines Parkvorganges Gebühren zu entrichten sind.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.² Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 2. Februar 1989 außer Kraft.

Wiesbaden, den

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gerich, Oberbürgermeister

² Ursprungsfassung veröffentlicht am 31. Mai 1991 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2001 veröffentlicht am 20. Dezember 2001 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger und durch Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 20. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt..